

1  
2

Kaufgrund besteht das Eigentumsrecht für die jeweiligen  
Eigentümer:

- a. Oberbichlerl. Fl. 1 I } dieses Flurst. = zwei Hälften
- b. Unterbichlerl. „ 2 I } dieses Flurst. = zwei Hälften

nimmst.

Grundbuchanlegungsakt 1/1

2  
ad 1

Erklärung mit F. 92 ff.  
Der Grundbesitzer mit der Verwaltungsbefugnis der Agrar. Bezirk.  
besteht in seiner 28. Dezember 1922 Fl. 225/6, wird das Eigentum  
auf für die

„Gemeinschaft, Pächterpalpe“

besteht mit folgenden Eigentümern der Flurst.

- a. Oberbichlerl. Fl. 1 I } dieses Flurst.  $\frac{1}{2}$  /: zwei Hälften!
- b. Unterbichlerl. Fl. 2 I } dieses Flurst.  $\frac{1}{2}$  /: zwei Hälften!

nimmst.

